

**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt

**Band:** 4 (1828)

**Heft:** 11

**Artikel:** Zunftspuck

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542485>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Hs. Konrad Grafen Haus mit Stadel im Feuer auf.  
Schaden 700 fl.

Wolfhalden. 1760, den 4. Jänner, brannte ein doppeltes Haus ab. Es wurde vor der Sitter eine Steuer eingesammelt.

Rüthi. Den 5. März 1761 ist auf dem Bühl ein großes Haus, in welchem drei Haushaltungen lebten, durch Sorglosigkeit abgebrannt.

Gais. 1766, den 15. März, verbrannte, früh Morgens bei starkem Südostwind, Haus und Stadel, wegen Nachlässigkeit.

5465 II

### Z u n f t s p u c h.

Während in Städten und Landen die einsichtsvollsten Männer sich nachdrücklich gegen das unnatürliche und dem gemeinen Wohl äußerst schädliche Zunftwesen erheben und die Aufhebung des Zunfzwanges an manchen Orten bereits schon gelungen ist und an andern bald gelingen wird: möchten selbstsüchtige Handwerker, die mit Spiessbürger-Ideen und verworrenen Begriffen aus fremden, dunkeln Handwerkstuben und Kneipen zurückgekehrt sind, dieses mystische trojanische Pferd in das Appenzellerland hereinziehen. Zum Erstaunen Vieler ist es denn auch in den letztern Jahren dieser Klasse schon einmal gelungen, ihre, die schönsten Freiheiten des Landes höchst gefährdenden Grundsätze geltend zu machen. Und so eben circulirt ein jämmerliches Machwerk mit der hochtrabenden Aufschrift: Statuten oder Ordnung des ehr samen Handwerks-Vereins und Kranken-Gesellen-Anstalt, der verschiedenen Professionisten vor der Sitter. 1828. 8. 14 S., das mit ähnlichem Zeuge schwanger geht. Glücklicher Weise sind diese sogenannten Statuten so unerhört dumm und einfältig geschrieben, daß Feder, der sie zu Gesicht bekommt, sie sogleich mit Verachtung wegwerfen wird. Zur Ehre mehrerer

wackerer Handwerker, deren Namen denselben vorgedruckt sind, wollen wir annehmen, daß sie dieselben nicht gekannt haben. Die paracelsisch-theophrastisch-bombastische Einleitung würde schon genügen, Feden von der Theilnahme abzuschrecken. Die Zumuthung, bei den Versammlungen mit Rock und Hut zu erscheinen, und auf Gefahr, aus dem Zimmer gewiesen zu werden, sich nicht beiziehen zu lassen, seine Meinung zu geben, bevor die ordentliche Umfrage an ihn komme, zeugt eben von keinem sonderlich republikanischen Geiste. Bedeutungsvoll will Einigen der 14te Artikel erscheinen, welcher sagt:

„ Soll jeder in Finanzumständen gelittene (sic!), oder „ verunglückte Mitmeister, bey uns verbleiben mögen, in so „ ferne er ein Landsgemeindefähiger Mann ist, aber von der „ ersten und zweyten (warum nicht auch von der dritten?) Vorsteher- und Obmannsstelle so lange ausgeschlossen „ seyn, bis er diesen Gegenstand wieder ganz geordnet hat, „ laut unsern Landesgesetzen.“

Zum Schlusse noch den 22ten Art., zwischen welchem und dem angeführten sich allerlei Vergleichungen anstellen ließen:

„ Nach Vollendung der Handwerksgeschäfte werden für „ das allgemeine oder vaterländische Wohl befördernde Vor- „ schläge gemacht werden — wie — oder auf welche Art „ man den Gewerb- oder Handwerks- oder Berufszustand „ befördern oder verbessern könne, oder wie man die außer „ die Schweiz gehende Arbeit ohne Nachtheile der Gewerbe- „ treibenden zum Wohl des Vaterlandes oder der Nachbar- „ schaft, diese im Lande selbst machen könne, und um den „ gleichen Preis mit dem schönen und unsterblichen Nach- „ ruhm besetzt (um welchen Preis ist eine solche Besetzung „ käuflich?), dürftigen Gemeinden unsers Vaterlandes und „ der Nachbarschaft besseres Auskommen und Wohlstand ver- „ schafft zu haben.“!!! Phryx emendatur plagis!